

# **Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Alsfeld (Informationsfreiheitsatzung)**

in der Fassung vom 23.11.2012,  
mit Wirkung vom 01.01.2013

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld am 15. November 2012 folgende Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Alsfeld (Informationsfreiheitsatzung) beschlossen:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

- (1) Die Satzung regelt den Zugang der Einwohnerinnen und Einwohner zu den bei der Stadt Alsfeld vorhandenen amtlichen Informationen.
- (2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmung**

- (1) Amtliche Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.
- (2) Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs bzw. einer Akte sind, sind davon ausgeschlossen.

## **§ 3**

### **Antragstellung**

- (1) Interessierte Einwohnerinnen und Einwohner müssen einen Antrag stellen, um amtliche Informationen zu erhalten.
- (2) Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form bei der Stadtverwaltung Alsfeld gestellt werden.
- (3) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu benennen. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Konkretisierung der begehrten Informationen fehlen, soll die Stadtverwaltung der Antragstellerin oder dem Antragsteller behilflich sein.

**§ 4**  
**Gewährung und Ablehnung eines Antrages**

- (1) Die Stadt Alsfeld kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder die Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.
- (2) Es ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.
- (3) Die Informationen werden während der Öffnungszeit der betreffenden Stellen räumlich, sachlich und zeitlich in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt. Das Anfertigen von Notizen ist gestattet.
- (4) Der Antrag kann abgelehnt werden, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller sich die Informationen in anderer geeigneter Weise beschaffen kann.
- (5) Soweit die Stadt Alsfeld über die gewünschten Informationen nicht verfügt oder die zuständige Stelle nicht zu ermitteln ist, wird der Antrag abgelehnt.

**§ 5**  
**Bearbeitungsfrist**

- (1) Die Stadt Alsfeld stellt die Informationen innerhalb eines Monats bereit.
- (2) Die Ablehnung des Antrages oder die Mitteilung, den Antrag zu konkretisieren, erfolgt ebenfalls innerhalb der in Absatz 1 angegebenen Frist.
- (3) Sollte es sich um komplexe Informationen handeln, deren Bereitstellung noch Zeit benötigt, kann die Frist in geeigneter Weise verlängert werden, um die Informationen zu besorgen beziehungsweise zusammenzustellen.

**§ 6**  
**Ausschluss und Beschränkungen des Anspruchs auf Informationen**

- (1) Ein Anspruch auf Bereitstellung der Informationen besteht nicht soweit berechnigte Ansprüche Dritter entgegenstehen.
- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht,
  1. wenn Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
  2. wenn datenschutzrechtliche Belange entgegenstehen,
  3. wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
  4. wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht,

**§ 7**

**Schutz öffentlicher Belange der Rechtsordnung**

Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist insbesondere abzulehnen soweit und solange

1. die Preisgabe der Informationen das Wohl des Bundes, des Landes oder der Stadt Alsfeld beeinträchtigen würden,
2. die Preisgabe der Informationen die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit gefährden würden,
3. die begehrten Informationen nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen,
4. die begehrten Informationen ein anhängiges Gerichtsverfahren, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder ein Disziplinarverfahren betreffen oder
5. die begehrten Informationen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren betreffen.

**§ 8**

**Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses**

- (1) Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt werden könnte.
- (2) Der Antrag kann abgelehnt werden für Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und alsbald vernichtet werden.
- (3) Geheim zu halten sind Protokolle und Informationen über vertrauliche Beratungen.
- (4) Informationen, die nach Absatz 1 und 3 vorenthalten worden sind, sind jedoch spätestens und unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich Absatzes 3 nur für Ergebnisprotokolle städtischer Gremien, deren Veröffentlichung ohnehin vorgesehen ist.

**§ 9**

**Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten**

Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

**§ 10**

**Kosten**

Für Amtshandlungen aufgrund dieser Informationsfreiheitssatzung werden der Antragstellerin/dem Antragsteller die entsprechenden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Alsfeld (Verwaltungskostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung berechnet.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2013 befristet auf zwei Jahre in Kraft.

Alsfeld, 23. November 2012

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Ralf A. Becker, Bürgermeister